

99123009058000, 99123009058000

Grundstücksvermessung Durchführung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/212506174/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99123009058000, 99123009058000
Leistungsbezeichnung I	Grundstücksvermessung Durchführung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vermessung und Kataster (123)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100),

Modul	Sachverhalt
	Bauplanung (2050400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.10.2021
Fachlich freigegeben durch	TLBG - R 2.2
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VermGeoInfGTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VermVwKostOTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VermGeoInfGTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VermVwKostOTHrahmen
Teaser	Sie möchten in der Örtlichkeit den Verlauf einer Flurstücksgrenze bestimmen, Grenzmarken überprüfen oder Grenzpunkte neu abmarken? Dazu ist es notwendig, eine Grenzwiederherstellung ggf. mit Abmarkung oder eine Grenzanzeige bei der zuständigen Stelle zu beantragen.
Volltext	<p>Durch die <u>Grenzwiederherstellung</u> kann im Rahmen eines Grenzwiederherstellungsverfahrens die Position eines im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunktes nach Maßgabe des Katasternachweises in die Örtlichkeit übertragen, wiederhergestellt und ggf. anschließend auf Antrag neu abgemarkt werden. Die Grenzwiederherstellung ist eine hoheitliche Liegenschaftsvermessung deren Ergebnis in den Nachweis des Liegenschaftskatasters übernommen wird.</p> <p>Durch eine <u>Grenzanzeige</u> kann eine Flurstücksgrenze ebenfalls nach Maßgabe des Katasternachweises örtlich angezeigt und mit Tagesmarken örtlich gekennzeichnet werden. Die Grenzanzeige stellt keine hoheitliche Liegenschaftsvermessung dar und das Ergebnis wird nicht in den Nachweis des Liegenschaftskatasters übernommen. Die Kosten für eine Grenzanzeige sind im Vergleich zu einer Grenzwiederherstellung niedriger.</p>

Modul

Sachverhalt

Weitere Informationen sind auf der Internet-Seite des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) zu finden:
<https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/liegenschaftsvermessungen>
<https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/liegenschaftsvermessungen>

Erforderliche Unterlagen

Zur Bearbeitung des Antrags ist Folgendes erforderlich:

\- > Legitimation des Antragstellers
(Personaldokument)

\- > Angaben zum betroffenen Flurstück (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer, ggf. postalische Anschrift)

\- > Für den Fall, dass der Antragsteller nicht zugleich Kostenschuldner sein sollte, eine formlose Bestätigung zur Übernahme der Kosten

\- > Zustimmung des Eigentümers, wenn er nicht selbst Antragsteller ist

Voraussetzungen

Kosten

Die Kosten (Gebühren) für die Durchführung einer Grenzwiederherstellung / Grenzanzeige richten sich nach dem Kostenverzeichnis zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (ThürVwKostOVerM) - Gegenstand: Gebühren für die Vorbereitung, für die Vermessungsleistungen und für die Übernahme. Die Gebührenhöhe richtet sich u. a. nach der Größe der Vermessungsfläche, dem Bodenrichtwert pro m², der Anzahl der anzusetzenden Grenzpunkte, der zu vermessenden Grenzlängen und der Anzahl der ggf. erwünschten Abmarkungen.

Verfahrensablauf

Gliederung in folgende Hauptverfahrensschritte:

1. Antragstellung

2. Prüfung der Unterlagen (u. a. der Antragsberechtigung) durch die Vermessungsstelle

3. Vorbereitung der Vermessungsleistung durch die

Modul

Sachverhalt

Vermessungsstelle

4. Ausführung der örtlichen Vermessungsleistung durch die Vermessungsstelle:

a) Überprüfung von Grenzmarken oder Wiederherstellung von Grenzpunkten

b) ggf. Abmarkung der Grenzpunkte (auf Antrag)

c) Anhörung der Verfahrensbeteiligten (z. B. Eigentümer der betroffenen Flurstücke) und Aufnahme der Grenzniederschrift mit Skizze, ggf. Aufnahme eines Grenzfeststellungsvertrages

6. Bekanntgabe des Verwaltungsaktes an die Beteiligten durch schriftlichen Bescheid oder Offenlegung durch die Vermessungsstelle

7. Abgabe der Vermessungsergebnisse an das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG) zur Übernahme in das Liegenschaftskataster

8. Kostenentscheidung der Vermessungsstelle für die Leistung der Vorbereitung und für die Vermessungsleistung

9. Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster nach Ablauf von Rechtsbehelfsfristen durch das TLBG

10\.. Erteilung der Kostenentscheidung durch das TLBG für die Übernahme der Grenzwiederherstellung in das Liegenschaftskataster

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Umfang der beantragten Leistung. Genauere Angaben sind über die jeweils zuständigen Stellen zu erhalten.

Frist

\\- > keine

weiterführende Informationen

Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Ja, da ein Verwaltungsakt gesetzt wird, ist ein Rechtsbehelf in einer bestimmten Frist möglich.
Kurztext	Auf Antrag kann im Rahmen eines Grenzwiederherstellungsverfahrens die Position eines im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunktes nach Maßgabe des Katasternachweises in die Örtlichkeit übertragen, wiederhergestellt und ggf. anschließend auf Antrag neu abgemarkt werden.
Ansprechpunkt	<p>Grundstücksvermessungen für z. B. private Antragsteller, kommunale Körperschaften und Träger der Bundesverwaltung werden ausschließlich von den für das Gebiet des Freistaates Thüringen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (ÖbVI) ausgeführt, welche hierzu auch beratend zur Verfügung stehen. Weitere Informationen können auch von den Ansprechpartnern in den jeweiligen Katasterbereichen des TLBG (siehe auch Angaben unter "Zuständige Stelle") erteilt werden, hier werden auch Grundstücksvermessungen für Träger der unmittelbaren Landesverwaltung und der Landesforstanstalt ausgeführt.</p>
	<p>Eine ÖbVI-Übersicht ist nachfolgend unter "Zusätzliche Kontaktverzeichnisse zum Download" (-> PDF "Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Thüringen") zu finden: https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/kontakt https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/kontakt</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Property survey Implementation, Grundstücksvermessung Durchführung